

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 182 (1909)

Artikel: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lach her war Roverea mit seiner 850 Mann starken, gut disziplinierten Legion treu gebliebener Waadtländer angelangt. Die Behörden von Aarberg, um das Schicksal ihrer Stadt besorgt, wollten Kapitulieren und mit diesem Anerbieten den Franzosen entgegengehen, worauf die Mannschaft des Bataillons Manuel schon auseinanderzulaufen anfing. Allein als die Tambouren auf einmal Generalmarsch schlugen, fasste man wieder etwas Mut, trotzdem von allen Seiten Nachrichten vom Heranrücken der Franzosen anlangten. Roverea verlor den Mut aber nicht; am 3. und 4. März rückte er bald in der Richtung gegen Nidau, bald gegen Büren dem erwarteten Feind entgegen. Am 5. März aber kam Bescheid, daß bis St. Niklaus vorgerückte Bataillon Manuel mit dem dasselbe begleitenden Landsturm werde dort von der Übermacht der Franzosen hart bedrängt. Roverea wollte ihm zu Hilfe eilen. Bei seiner Ankunft auf dem Kampfplatz hieß es aber, "Bern sei über" und seien alle Feindseligkeiten sofort einzustellen.

Das stattliche, aus einer einzigen breiten Hauptstraße bestehende Städtchen Aarberg vermittelte seinerzeit den Hauptverkehr zwischen Westschweiz und Nord- und Ostschweiz, der freilich dann durch Errichtung neuer Verbindungen links und rechts eine Zeitlang wesentlich herabging. Durch den Bau der Broyetalbahn hat sich der Verkehr aber wieder stark gehoben. Aarberg ist und bleibt der Marktplatz für die Umgebung zwischen Seeland und Mittelland und zwischen Bucheggberg und Murtenbiet. Besonders stark besucht sind die dortigen Pferdemärkte. Seit ein paar Jahren besteht hier eine Zuckefabrik, die einzige in der Schweiz, welche dann Anlaß zur Hebung des Zuckerrübenbaues gab. Im Jahr 1764 hatte Aarberg nur 440 Einwohner, im Jahr 1850 aber 993 und 1900 1372.

Die hauptsächlichsten Burgergeschlechter sind die Salchli, Dietler, Peter, Lengenhager und Kistler, letztere vielleicht mit dem aus dem Twingherrenstreit bekannten Venner Kistler verwandt.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Es ist nun 11 Jahre her, als im Jahr-
gang 1898 unseres Kalenders eine kleine Ge-
schichte erschien mit dem Titel "Ein Rund-
reisebillet". Darin wurde geschildert, wie der
Hinkende Bote eine kleine Schweizerreise unter-
nimmt, die ihn durch verschiedene Kantone
führt, und wie er unterwegs Gelegenheit hat,
den Gesprächen mit seinen Reisegenossen zu
entnehmen, wie groß und einschneidend die
Schwierigkeiten sind, die durch die Verschieden-
heit des kantonalen Rechts hervorgerufen werden.
Die Geschichte schloß mit folgenden Worten:
"Der Hinkende Bote hat nichts dazu gesagt,
er politisiert nicht gern. Aber als er in Bern
aus dem Wagen stieg, da war er doch um eine
Einsicht reicher. Keine Parteipolitik, aber Recht,
was Recht ist. Allen Respekt vor den Militär-
strafen und Festungen dort oben. Aber eine
Festung im Herzen des Schweizervolkes, die
würde mit dem Einen Recht erbaut, und es
brauchte dazu erst noch kein Geld, sondern nur
den guten Willen."

Heute darf nun der Kalender schon verraten,
wer diese so hübsche und anschauliche Geschichte
geschrieben hat; es ist kein geringerer, als der
Schöpfer unseres neuen Zivilrechts, Professor
Eugen Huber. Und wie hat er nun seine
Worte von der Festung im Herzen des Schweizer-
volkes erfüllt! Er war es, der die Pläne zum
Bau ausarbeitete, der den Grundstein legte;
er leitete den Bau, und ihm ist es zu danken,
daß all das verschiedene Baumaterial aus den
22 Kantonen zu einem einheitlichen stolzen
Bau vereinigt werden konnte, der weit über
die Grenzen unseres Heimatlandes Kunde gibt
von der Kunst des Erbauers und dem guten
Willen des Bauherrn, des Schweizervolkes.
Nicht nur wie eine feste Burg steht unser neues
Recht da, sondern auch wie ein Tempel, ge-
weiht der Einigkeit des Schweizervolkes. Da
dürfen wir wohl mit Stolz und Dank des
Baumeisters gedenken.

Daß die Schöpfung des neuen Rechts nicht
eine ganz einfache Sache war, geht schon daraus
hervor, daß es eine Reihe von Jahren brauchte,
bis das fertige Gesetzbuch vorlag. Im Jahre



Professor Eugen Huber.

1898 wurde durch Volksabstimmung dem Bunde die Kompetenz übertragen, auf dem Gebiete des Zivilrechts Gesetze zu erlassen, und nun dauerte es fast 10 Jahre, bis der Text des Gesetzes endgültig bereinigt war. Und wenn nicht in diesen 10 Jahren von allen Beteiligten mit voller Energie und Anspannung aller Kräfte wäre gearbeitet worden, so könnten wir auch heute noch lange auf das neue Recht warten. In der Abstimmung vor den eidgenössischen Räten, am 10. Dezember 1907, wurde das Gesetzbuch einstimmig angenommen, eine ganz seltene Erscheinung bei Vorlagen von dieser Wichtigkeit. Das Volk, das in letzter Linie mittelst des Referendums über das Schicksal des Gesetzes hätte entscheiden können, hieß das neue Recht durch sein Stillschweigen gut. In Kraft treten wird das Gesetz am 1. Januar 1912. Jetzt liegt es beim einzelnen, sich eine möglichst genaue Kenntnis des neuen Rechts zu verschaffen. An vielen Orten wird es große Änderungen bringen, so z. B. für den Berner besonders im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht. Dank der klaren und einfachen Sprache des Gesetzes wird es aber jedem leicht gemacht, das Gesetz zu lesen und kennen zu lernen. In keinem Hause der Schweiz sollte das Gesetzbuch

fehlen; ihm gebührt der Ehrenplatz. Erst wenn die Grundsätze des neuen Rechts jedem Schweizer in Fleisch und Blut übergegangen sein werden, hat es seinen Zweck vollständig erfüllt.

Anmerkung. Im Verlag von Stämpfli & Cie. in Bern ist eine solid gebundene Ausgabe des Gesetzes mit ausführlichem Sachregister erschienen, Preis Fr. 3.—; über diese Ausgabe siehe *Insetrat* (Seite 97).

Macht der Gewohnheit.

Ehemann: „Na, Frau, nun beginne doch endlich mit deiner Gardinenpredigt — ich kann ja sonst nicht einschlafen!“

Beim Pferdehändler.

Offizier: „Ist das Tier aber auch fromm?“
Händler: „O, Herr Hauptmann, wenn Sie so fromm wären!“

Annonce.

Ein militärfreies Dienstmädchen wird gesucht
Kasernestraße Nr. 978, II. Etage.

Die Eltern, denen das 7. Schuljahr ein Dorn im Auge ist, können leicht dadurch helfen, daß sie ihre Kinder um ein Jahr früher auf die Welt setzen.

Lehrer (bei der Jahresprüfung zum Schüler): „Hans, sage mir, was ist der Mensch?“

Hans (nach einer Pause): „Jeder Mensch ist — Steuerzahler.“

Frau: „Das ist doch stark, Mine! Jedesmal irren Sie sich in der Rechnung und jedesmal zu Ihrem Vorteil.“

Küchin: „Aber, gnädige Frau, man kann doch von uns armen Dienstboten nicht verlangen, daß wir uns zu unserm Nachteil irren sollen!“

Im Amtseifer.

A.: „Herr Registratur, ich möchte um den Akt „Hundswut in Oberhausen“ gebeten haben.“

Registratur: „Hundswut — die hat mein Kollege Stockheider, nächste Türe links; ich habe bloß Maul- und Klauenseuche und die Rinderpest.“